



Protokoll

Freiluft-Gemeindeversammlung

Datum: 12. Juni 2021

Zeit: 09:00–10:35 Uhr

Ort: Buechholzhügel (beim Schulhaus Bueholz, Zollikon)

Beschlüsse

- GV 2021-1 Abnahme der Jahresrechnung 2020
- GV 2021-2 Netzanstalt Zollikon: Abnahme Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2020
- GV 2021-3 Anschluss der Zivilschutzorganisation Zollikon (ZSO Zollikon) an die Zivilschutzorganisation Küsnacht, Erlenbach, Zumikon, Zollikon (ZSO KEZZ) per 1. Januar 2022
- GV 2021-4 Totalrevision der Parkierungsverordnung (ParkVO)
- GV 2021-5 Aufhebung Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon (Bürgerrechtsverordnung)

Gemeindepräsident Sascha Ullmann begrüsst die Zolliker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates und heisst sie zur heutigen Gemeindeversammlung willkommen. Aufgrund der letztjährigen Openair-Erfahrung hat der Gemeinderat auch dieses Jahr mit Sonne gerechnet und deshalb mit Zolliker Caps für individuelle Beschattung gesorgt. Diese Mützen sind ein Balthis für die Teilnehmenden der heutigen Versammlung. Die steigende Impfrate und die sinkenden Corona-Infektionsfälle stimmen zuversichtlich, dass ein guter Sommer mit mehr Bewegungsfreiheit bevorsteht. Trotzdem gelten für die heutige Versammlung noch die allgemein bekannten Vorsichtsregeln mit Abstand, Maskenpflicht und Handhygiene. Ebenso werden für ein mögliches Contact Tracing die Kontaktdaten mit einer Karte erhoben. Auf einen Apéro nach der Versammlung muss leider noch verzichtet werden.

Zur heutigen Versammlung hat sich ein Fotograf der Zürichsee-Zeitung angemeldet. In diesem Zusammenhang weist der Gemeindepräsident darauf hin, dass es medienrechtlich erlaubt ist, an öffentlichen Veranstaltungen Gruppenaufnahmen von Teilnehmenden zu veröffentlichen, soweit nicht einzelne Abgebildete ohne ihr Einverständnis in den Fokus genommen werden. Das Abstimmungsgeheimnis muss in jedem Fall gewahrt sein.

Nach den einleitenden Worten eröffnet der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung offiziell mit den gesetzlichen Formalien:

Dabei wird im Sinne von §§ 18 und 19 des Gemeindegesetzes festgestellt,

- dass die Stimmberechtigten vorschriftsgemäss und fristgerecht (vier Wochen vor der Versammlung im Zolliker Zumiker Boten publiziert) zur heutigen Gemeindeversammlung eingeladen wurden;
- die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig bekannt gegeben worden sind;
- die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten während der Einladungsfrist bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden konnten.
- im Vorfeld keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen sind.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass der Bezirksrat Meilen aufgrund einer Stimmrechtsbeschwerde das traktandierte Geschäft Nummer 3 zur Aufhebung des Projektierungskredits für das Betreuungshaus Rüterwis von der Traktandenliste gestrichen werden muss. Der Bezirksrat hat den beleuchtenden Bericht zu diesem Geschäft als unzureichend beurteilt. Schulpflege und Gemeinderat müssen deshalb nochmals über die Bücher und die Situation neu beurteilen. Das Geschäft kommt voraussichtlich im Dezember 2021 erneut vor die Gemeindeversammlung.

Er weist weiter auf das Stimmverhalten des Gemeinderates hin: Der Gemeinderat stimmt mit Hand erheben für seine Anträge. Änderungsanträge aus der Versammlung unterstützt er in der Regel nicht, ausser er spricht sich vorgängig ab. Als Präsident stimmt er nicht mit, ausser wenn ein Stichentscheid gefällt werden muss (§ 24 Gemeindegesetz).

Er bittet Personen, die nicht stimmberechtigt sind, im Sektor H Platz zu nehmen. Auf Anfrage hin geben sich keine Nicht-Stimmberechtigten in anderen Sektoren zu erkennen.

Wahl der Stimmzählenden

Der Gemeindepräsident unterbreitet sieben Wahlvorschläge, die aus der Versammlung nicht vermehrt werden. Als Stimmzählerinnen sind gewählt:

Barbara Gubelmann, Zollikerberg	Sektor A
Susanne Guidi, Zollikon	Sektor B
Pascale Chanson, Zollikon	Sektor C
Katharina Gugler, Zollikon	Sektor D
Esther Honegger, Zollikerberg	Sektor E
Verena Rubin, Zollikerberg	Sektor F
Rosangela Ernst, Zollikerberg	Sektor G

Die Stimmzählerinnen sind gewählte Mitglieder des Wahlbüros. Die Instruktion erfolgte vorgängig. Die Stimmzählerinnen werden gebeten, die anwesenden Stimmberechtigten zu zählen.

Gemeindepräsident Sascha Ullmann weist darauf hin, dass

- Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, noch an der Versammlung, vorzubringen sind, weil sie sonst verspätet sind;
- gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politische Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen erhoben werden kann. Der Rekurs setzt voraus, dass die Verletzung politischer Rechte in der Gemeindeversammlung gerügt worden ist.
- im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden kann; die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss. Der angefochtene Beschluss, soweit möglich, beizulegen ist; die Kosten des Rekursverfahrens von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In Stimmrechtssachen die Verfahrenskosten nur erhoben werden, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist;
- die Ergebnisse im Zolliker Zumiker Boten vom 18. Juni 2021 publiziert werden;
- das heutige Protokoll von Gemeindeschreiber Markus Gossweiler erstellt wird;
- das Protokoll ab Freitag, 18. Juni 2021 in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufliegt und auch auf der Website der Gemeinde Zollikon aufgeschaltet wird. Eine Berichtigung des Protokolls muss mit einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Meilen verlangt werden;
- die Verhandlungen für die Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgenommen werden. Die Votanten werden deshalb ersucht, in die Mikrophone zu sprechen und ihren Namen sowie die Adresse zu nennen.

Bei insgesamt 7946 Stimmberechtigten ergibt die Zählung der Anwesenden durch die Stimmzähler/innen eine Präsenz von 104 Personen (1,30 %).

Gemeindepräsident Sascha Ullmann schreitet zum ersten Geschäft der Traktandenliste.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 12. Juni 2021

GV 2021-1

10.06

Abnahme der Jahresrechnung 2020

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Abnahme der Jahresrechnung 2020 mit folgenden Eckwerten:

Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von	Fr.	17'302'075.36
Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von	Fr.	7'244'491.48
Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von	Fr.	250'819.02
Bilanz mit einer Summe von	Fr.	339'395'124.50
- Finanzvermögen	Fr.	139'349'061.00
- Verwaltungsvermögen	Fr.	200'046'063.50
- Fremdkapital	Fr.	108'785'804.63
- Eigenkapital	Fr.	230'609'319.87

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Zollikon schliesst sehr erfreulich ab. In der Erfolgsrechnung resultiert ein Ertragsüberschuss von 17,3 Mio. Franken. Die Investitionen im Verwaltungsvermögen betragen 7,2 Mio. Franken.

Erfolgsrechnung

Die **Steuererträge** liegen um 10,3 Mio. Franken über dem Budget und machen den wesentlichen Teil der positiven Budgetabweichung von insgesamt 11,4 Mio. Franken aus.

In der **operativen Tätigkeit** der Gemeinde wurden in den Bereichen Personal- und Sachaufwand die Budgets um 1,6 Mio. Franken respektive um 1,4 Mio. Franken unterschritten.

Alle vier Jahre werden die Liegenschaften des Finanzvermögens aufgrund gesetzlicher Vorschriften neu bewertet. Dies erfolgte 2020 und führte gesamthaft zu einem Bewertungsverlust von 1,7 Mio. Franken. Darin sind Aufwertungen von 4,2 Mio. Franken (37 Liegenschaften) und Abwertungen von 5,9 Mio. Franken (16 Liegenschaften) enthalten.

Es ist zu beachten, dass aufgrund der erfreulich hohen Steuererträge 2020 der Aufwand für den Finanzausgleich im Jahr 2022 im Vergleich zur Rechnung 2020 um ungefähr 8,5 Mio. Franken steigen wird.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen im **Verwaltungsvermögen** von 7,2 Mio. Franken um 5,3 Mio. Franken unter dem Budget.

Verzögerungen bei verschiedenen Bauvorhaben führen zu Verschiebungen der Ausgaben. Dies betrifft insbesondere Investitionen bei Schulliegenschaften im Buechholz (-1,0 Mio. Franken), gemeindeeigenen Kanalisationen und Beiträge an Abwasseranlagen (-0,6 Mio. Franken) sowie Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (-1,2 Mio. Franken). Diese Ausgaben werden entsprechend in den folgenden Jahren anfallen.

Die Investitionsrechnung des **Finanzvermögens** schliesst mit Nettoinvestitionen von 0,3 Mio. Franken ab. Die Sanierung der Liegenschaft an der Seestrasse 65 (0,8 Mio. Franken) wurde auf unbestimmte Zeit verschoben, so dass 2020 keine Kosten anfielen.

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Zollikon schliesst bei einem Gesamtertrag von 199,1 Mio. Franken und einem Gesamtaufwand von 181,8 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von 17,3 Mio. Franken. Das Ergebnis ist damit um 11,4 Mio. Franken besser als budgetiert. Der Überschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches sich auf 230,6 Mio. Franken erhöht.

Erfolgsrechnung

Zusammengefasst liegen der Aufwand um 1,7 Mio. Franken und die Erträge um 13,1 Mio. Franken höher als budgetiert.

Die Jahresrechnung 2020 ist in verschiedenen Bereichen durch Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Diverse Veranstaltungen konnten nicht, oder nicht im üblichen Rahmen durchgeführt werden. Wir erinnern uns an die erste Gemeindeversammlung unter freiem Himmel auf dem Buechholzhügel. Angebote der Gemeinde konnten nur teilweise eingeschränkt oder gar nicht durchgeführt werden. Dies führte in einzelnen Fällen zu tieferen Aufwänden und/oder zu tieferen Erträgen (z. B. im Schwimmbad Fohrbach, beim Freizeitdienst, in den Betreuungshäusern).

Durch verschiedene Massnahmen und Einschränkungen durch COVID-19 sind in verschiedenen Bereichen Mehraufwände oder Mindererträge entstanden. Für die Unterstützung von Einzelunternehmen und Vereinen sind der Gemeinde nach Abzug der Entschädigung des Kantons Kosten von 0,1 Mio. Franken entstanden. Der Gemeinderat hat zusätzlich zu den zugesicherten Entschädigungen des Kantons einen Kredit von 0,2 Mio. Franken zur Unterstützung von Selbständigerwerbenden gesprochen. Dieser wurde 2020 nicht benötigt.

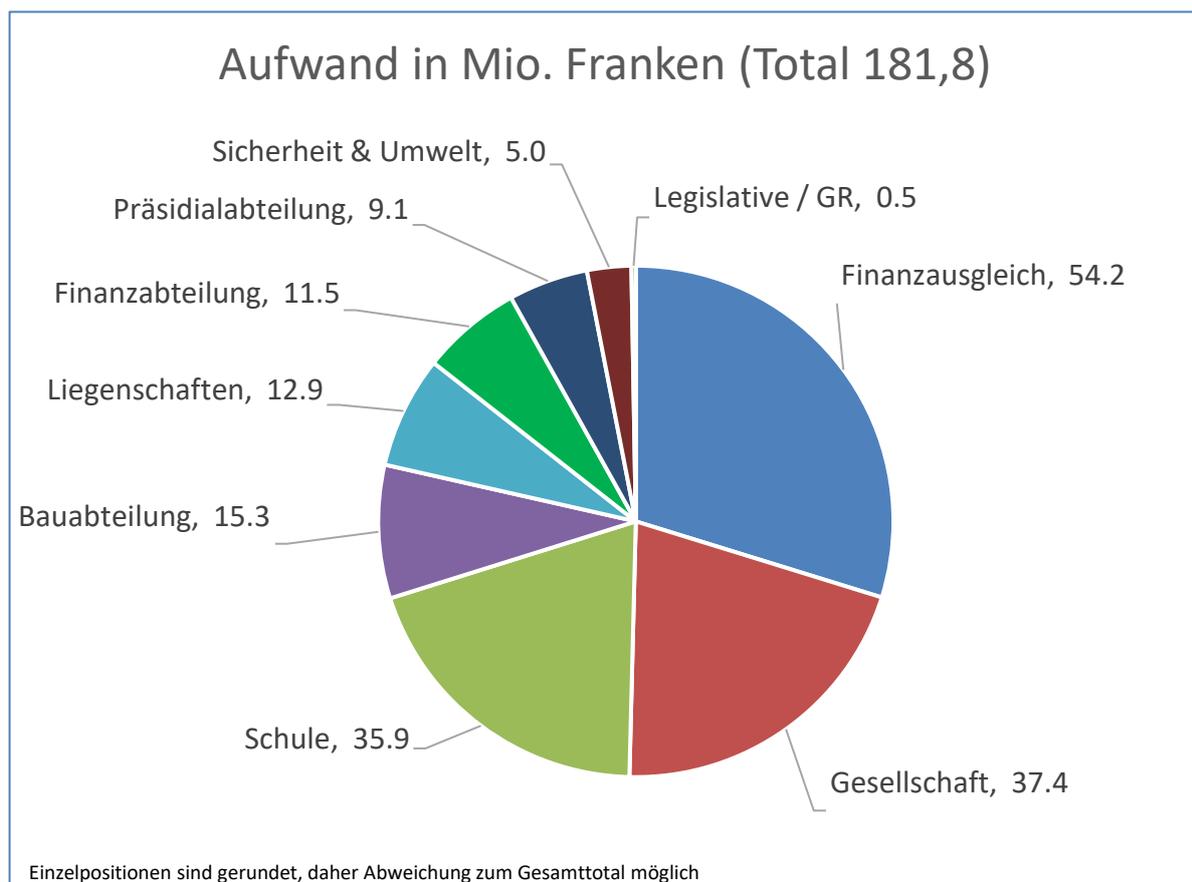
Zur Aufrechterhaltung des Betriebs sind in verschiedenen Bereichen zusätzliche Kosten durch Materialbeschaffungen (ICT-Mittel, Schutzmaterial) und zusätzlicher Personalaufwand (z.B. Wohn- und

Pflegezentrum) entstanden. Andernorts sind Ausgaben nicht getätigt worden, weil Anlässe abgesagt werden mussten.

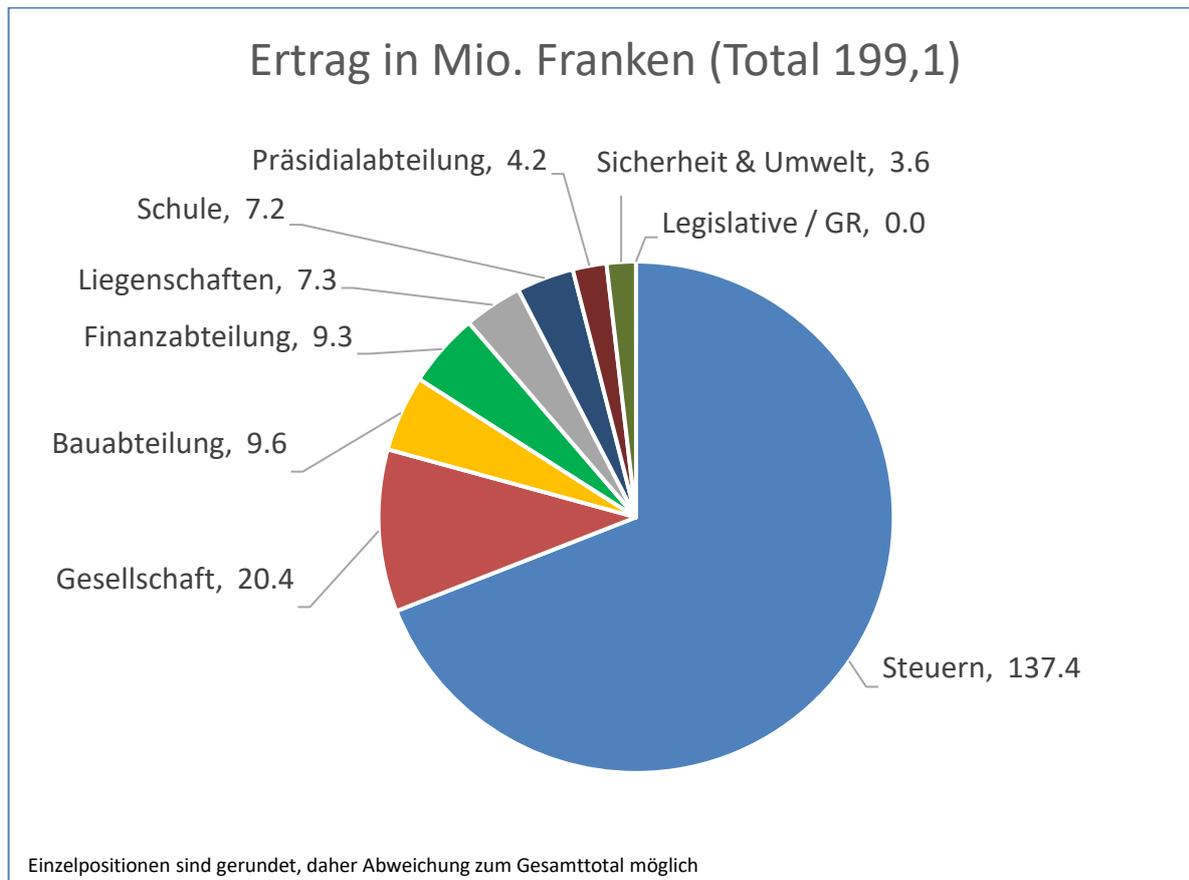
Die ZKB hat zu ihrem 150-jährigen Bestehen eine einmalige Jubiläumsdividende ausbezahlt. Der Kanton Zürich erhielt 100 Mio. Franken, die Gemeinden 50 Mio. Franken. Diese wurde unter den Gemeinden auf Grund der Einwohnerzahl verteilt. Für Zollikon ergab dies eine einmalige Einnahme von 0,4 Mio. Franken.

Im Rechnungsjahr 2020 sind Auf- und Abwertungen aus der vorgeschriebenen periodischen Liegenschaftenbewertung verbucht. Alle vier Jahre müssen sämtliche Liegenschaften des Finanzvermögens mit einer vorgegebenen Formel neu bewertet werden. Die Berechnungen ergaben bei 37 Liegenschaften insgesamt Aufwertungen im Wert von 4,2 Mio. Franken und bei 16 Liegenschaften negative Wertberichtigungen von 5,9 Mio. Franken. Die Wertveränderungen sind in der Erfolgsrechnung 2020 verbucht. Zusätzlich wurden 2 Liegenschaften des Finanzvermögens nach Abschluss von Sanierungsarbeiten ebenfalls neu bewertet. Dabei ergab sich eine negative Wertberichtigung von 0,4 Mio. Franken.

Brutto-Aufwand in der Erfolgsrechnung



Brutto-Ertrag in der Erfolgsrechnung



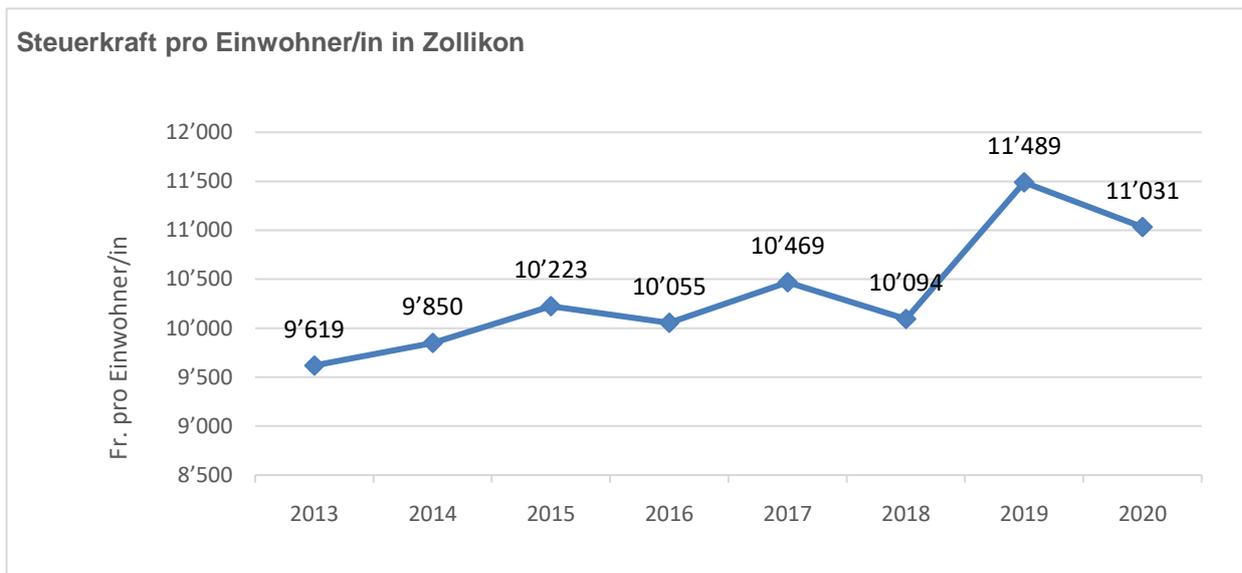
Steuererträge

Steuererträge in Mio. Franken	RE 2017	RE 2018	RE 2019	BU 2020	RE 2020
Ordentliche Steuern	96,9	100,1	108,4	105,3	114,4
Ordentliche Steuern Vorjahre	13,1	15,6	22,4	16,0	18,4
Quellensteuern	4,4	1,2	-1,5	1,0	1,1
Grundstückgewinnsteuern	10,3	10,1	12,6	10,0	12,2
Andere Steuern	-2,4	-5,4	-2,1	-5,0	-8,6
Total	122,3	121,6	139,8	127,3	137,5

Die Steuererträge liegen insgesamt 10,3 Mio. Franken über dem Budget. Die einzelnen Komponenten der Steuereinnahmen verlaufen aber unterschiedlich. So sind die Steuereinnahmen von natürlichen Personen 8,6 Mio. Franken über dem Budget, aber gegenüber dem Vorjahr um 5,3 Mio. Franken gesunken. Steuereinnahmen von juristischen Personen sind 0,6 Mio. Franken tiefer als budgetiert aber um 0,9 Mio. Franken höher als im Vorjahr.

Steuerkraft

Die Steuerkraft zeigt auf, wie hoch die Steuereinnahmen pro Einwohner sind, wenn ein Steuerfuss von 100% erhoben würde. Dieser Wert wird für Vergleiche zwischen den Gemeinden verwendet, da der von der Gemeinde festgesetzte Steuerfuss nicht berücksichtigt wird. Die Steuerkraft wird auch zur Berechnung des Finanzausgleichsbeitrages verwendet. Die durchschnittliche Steuerkraft in Zollikon schwankte in den letzten Jahren leicht. Sie lag zwischen 10'000 und 11'500 Franken pro Einwohner/in. Im 2020 sank sie wieder leicht auf 11'031 Franken an. Der Durchschnitt im Kanton Zürich lag 2019 bei 3'842 Franken.



Investitionsrechnung

Für 2020 waren Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 12,6 Mio. Franken geplant. Effektiv verbucht wurden 7,2 Mio. Franken. Die Realisierungsquote beträgt 57,1%.

Im Finanzvermögen wurde von den budgetierten 1,3 Mio. Franken nur 0,3 Mio. Franken investiert.

Durch den positiven Rechnungsabschluss der Erfolgsrechnung konnten alle Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad für 2020 liegt bei 429%.

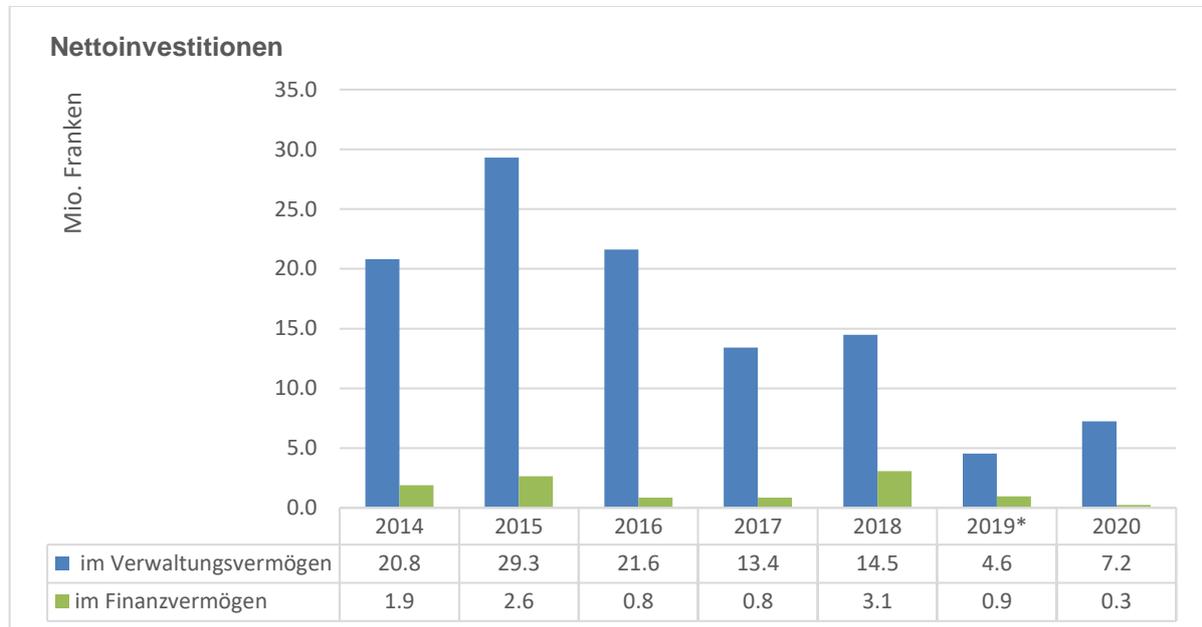
Im Verwaltungsvermögen

Verzögerungen bei verschiedenen Bauvorhaben führen zu Verschiebungen der Ausgaben. Diese betreffen im Verwaltungsvermögen insbesondere Investitionen im Fohrbach (-1,5 Mio. Franken), in der Schulanlage Buechholz (-1,0 Mio. Franken) und bei gemeindeeigenen Kanalisationen und Abwasseranlagen (- 0,6 Mio. Franken).

Diese Ausgaben werden entsprechend in den folgenden Jahren anfallen.

Im Finanzvermögen

Im Finanzvermögen verzögert sich die Innensanierung in der Liegenschaft Seestrasse 65 (-0,8 Mio. Franken).



* 2019 ohne ergebnisneutrale Ausgaben und Einnahmen aus der Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen bzw. umgekehrt.

Bilanz

Der gute Rechnungsabschluss hat zusammen mit der vollständigen Eigenfinanzierung der Investitionen die finanzielle Situation nochmals verbessert. Zollikon vermag trotz der Neubewertung der Liegenschaften in der Rechnung 2020 ein Nettovermögen auszuweisen. Das Nettovermögen pro Kopf liegt per Stichtag 31. Dezember 2020 bei 2'299 Franken im Vergleich zu 456 Franken per 31. Dezember 2019.

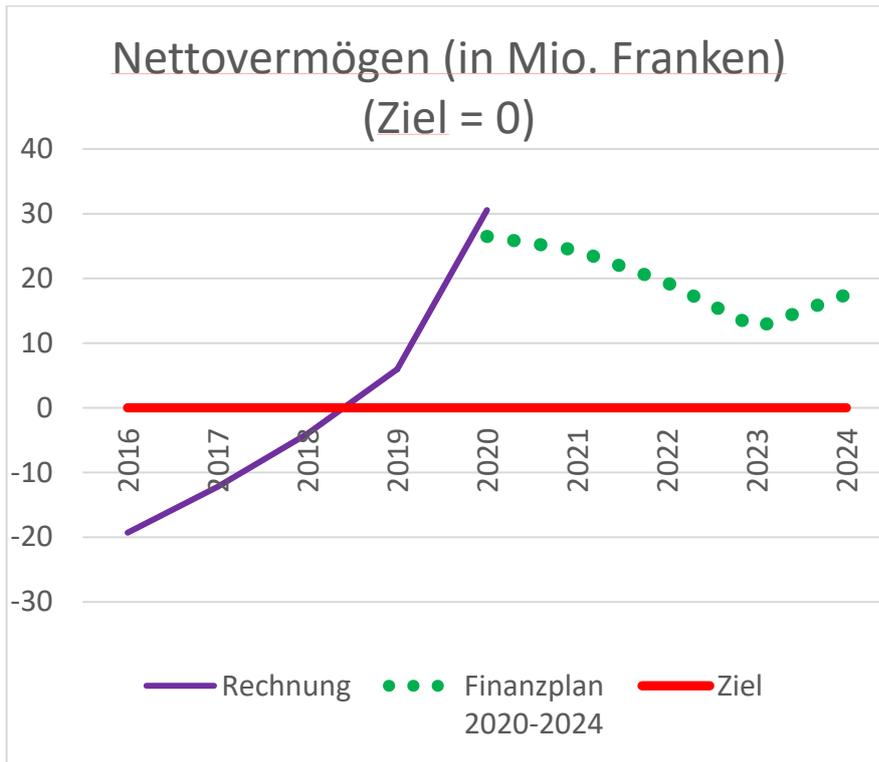
Die geplanten Investitionen in die Schulhäuser sowie die Sanierung des Schwimmbads Fohrbach können aus heutiger Sicht selbst finanziert werden.

Finanzkennzahlen

Der Gemeinderat hat für drei finanzielle Kenngrössen Zielwerte festgelegt:

Nettovermögen (in Mio. Franken)

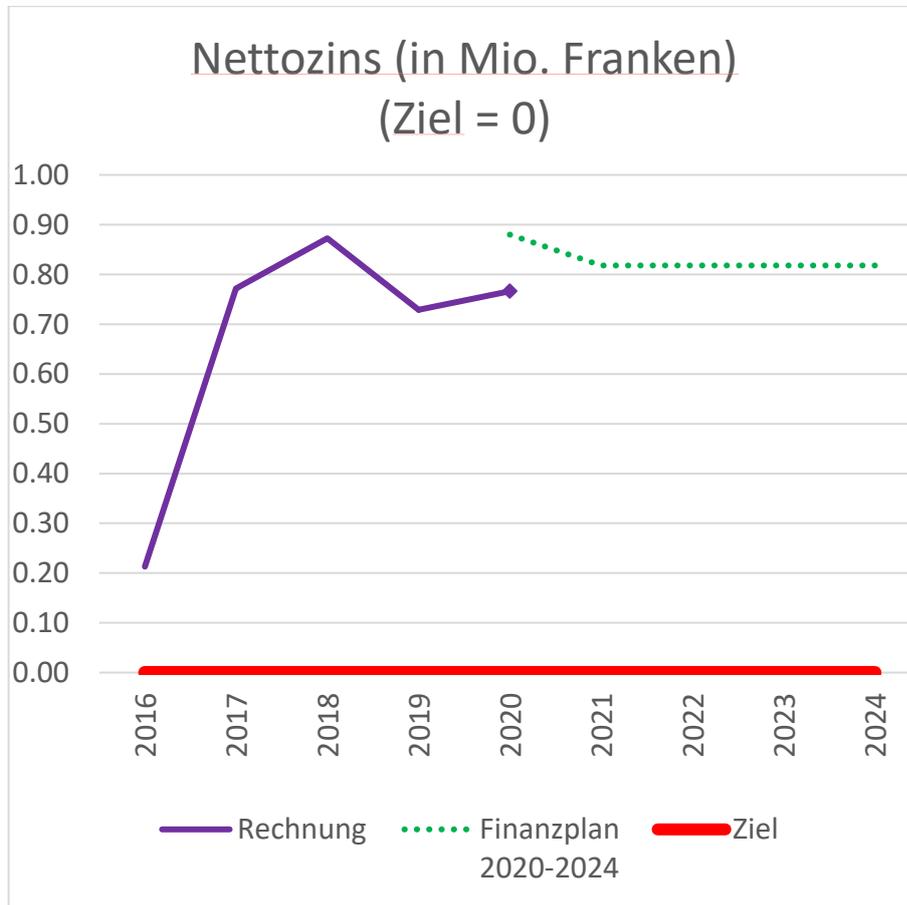
Durch das gute Ergebnis der Jahresrechnung 2020 konnte das Nettovermögen weiter aufgebaut werden.



Für das Nettovermögen hat der Gemeinderat im Jahr 2018 eine Bandbreite von ± 30 Mio. Franken festgelegt. Dieses Zielband wollte der Gemeinderat bis zum Budget 2021 erreichen. Per 31. Dezember 2020 verfügt die Gemeinde über ein Nettovermögen von 30,6 Mio. Franken (2'299 Franken pro Einwohner).

Netto-Zinsaufwand (in Mio. Franken)

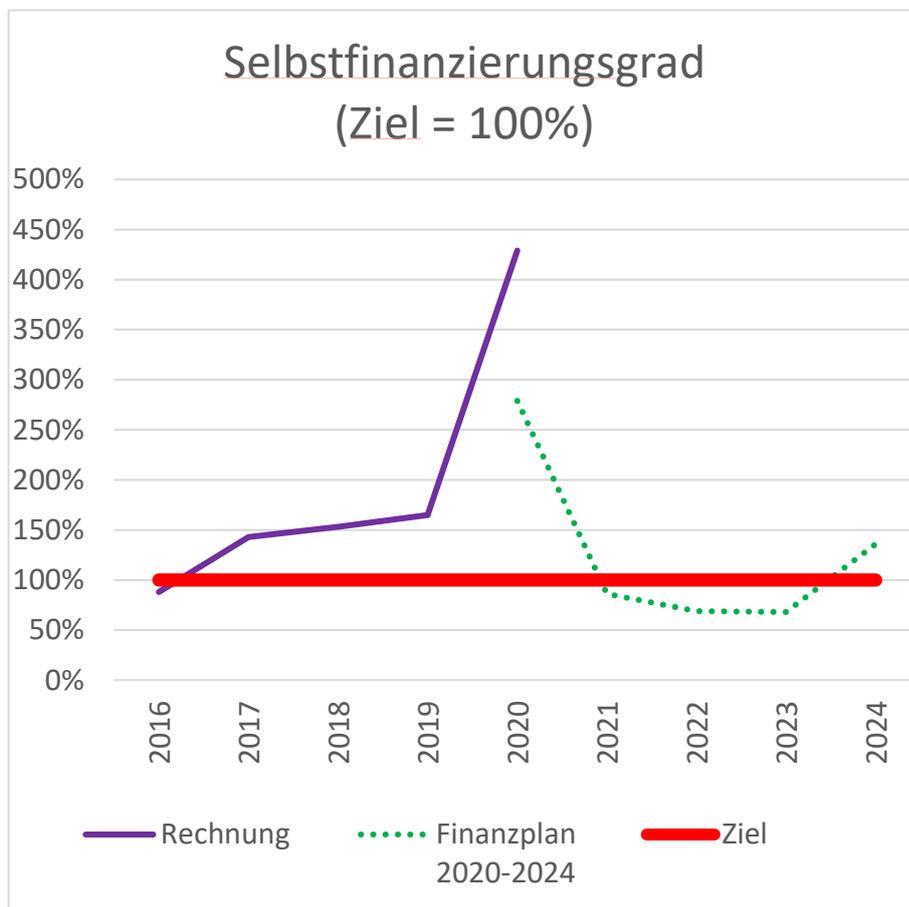
Der Netto-Zinsaufwand entspricht dem Aufwand für Schuldzinsen abzüglich der Zinserträge. Andere Erträge, wie Erträge aus Liegenschaften, werden nicht berücksichtigt. Die langfristigen Kreditverträge laufen im März 2024 aus.



Solange die Zinsen auf den Finanzmärkten tief sind, ist die aktuelle Nettozinsbelastung tragbar. Das Ziel des Gemeinderates ist momentan nicht erreicht.

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, wie gross der Anteil an Investitionen ist, welcher aus den erwirtschafteten Mitteln im Rechnungsjahr finanziert werden konnte. Da bei den Investitionen über die Jahre immer gewisse Schwankungen auftreten, muss der Selbstfinanzierungsgrad über eine längere Dauer betrachtet werden.



Finanzielle Situation

Trotz des sehr guten Rechnungsergebnisses sind nicht alle finanzpolitischen Ziele erreicht. Die aktuelle Netto-Zinsbelastung ist aufgrund der langfristigen, noch laufenden Verbindlichkeiten nicht beeinflussbar.

Erwägungen

Der positive Abschluss der Jahresrechnung ist sehr erfreulich. Damit konnte das Nettovermögen weiter aufgebaut werden.

Es kann optimistisch in die Zukunft geschaut werden. Die bereits geplanten Investitionen sind aus heutiger Sicht selbst finanzierbar. Die entspanntere finanzielle Situation darf nicht dazu führen, dass die Ausgabendisziplin zukünftig aufgeweicht wird.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen der Referentin

Die Ressortvorsteherin Finanzen erläutert den Rechnungsabschluss.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Der Präsident erläutert den Antrag der RPK, die die Annahme des Geschäfts empfiehlt.

Diskussion

Thomas Gugler, Zollikon, SVP-Präsident, dankt den Finanzverantwortlichen für das gute Resultat. Die SVP sagt ja zu allen Geschäften der heutigen Versammlung, ebenso wie zur morgigen Abstimmung über die Gemeindeordnung. Er kritisiert die Verantwortlichen des Zolliker Zumiker Boten, dass sie seinen Bericht mit Parolen der SVP nicht im Wortlaut übernommen haben.

Felix Heer, Zollikerberg, FDP-Vizepräsident, nimmt für die FDP Stellung. Mit dem erneuten hohen Überschuss hat Zollikon die Schuldenwirtschaft hinter sich gelassen. Personal- und Sachaufwand waren deutlich tiefer als budgetiert. Trotz teilweise verschobener Investitionen gibt es keinen Investitionsstau. Trotzdem ist Vorsicht geboten vor Übermut. Höhere Ausgaben sind für den Finanzausgleich zu erwarten. Im vergangenen Jahr hat die FDP einer Beibehaltung des Steuerfusses noch zugestimmt angesichts der Unsicherheiten. Für 2022 erscheint eine Steuerfussenkung jedoch zwingend, sofern die Verhältnisse sich nicht unerwartet ändern. Dem Gemeinderat wird die Anerkennung ausgesprochen für die gute Jahresrechnung. Dieses Geschäft wie auch alle weiteren Vorlagen der heutigen Versammlung werden von der FDP unterstützt.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss

Die Jahresrechnung 2020 wird genehmigt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 12. Juni 2021

GV 2021-2

08.00

Netzanstalt Zollikon: Abnahme Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2020

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht 2020 der Netzanstalt Zollikon werden genehmigt.
2. Die Organe der Netzanstalt Zollikon werden entlastet.

Das Wichtigste in Kürze

Der Abschluss 2020 fällt trotz weiterer Teilrückzahlungen von Darlehen der Gemeinde erfreulich aus. Die Nettoinvestitionen waren nur leicht tiefer als geplant. Der Gemeinde wird aufgrund des guten Abschlusses eine Ertragsbeteiligung in Höhe von 165'000 Franken ausgerichtet.

Im Auftrag der Netzanstalt Zollikon modernisierte und erweiterte die Werke am Zürichsee AG im Jahr 2020 die Infrastrukturen der Versorgungsbereiche Wasser, Gas und Strom mit Investitionen in Höhe von 3,98 Mio. Franken.

Die Netzanstalt Zollikon ist Eigentümerin der Versorgungsanlagen und Netze für Strom, Gas und Wasser auf dem Gemeindegebiet von Zollikon und für Ausbau, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen zuständig. Die Netzanstalt beauftragt die im Besitz der drei Gemeinden Zollikon-Erlenbach-Küsnacht liegende Werke am Zürichsee AG mit der Umsetzung aller Bau- und Versorgungsaufgaben.

Der vom Gemeinderat gewählte Verwaltungsrat der Netzanstalt Zollikon legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht jeweils zur Prüfung vor. Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der Netzanstalt und auf Entlastung deren Organe. Die Gemeindeversammlung ist für die Oberaufsicht über die Netzanstalt zuständig (Art. 10 Statuten der Netzanstalt Zollikon).

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht 2020 der Netzanstalt sowie den Revisionsbericht geprüft. Er genehmigte den Vorschlag des Verwaltungsrates, aufgrund des guten Rechnungsergebnisses bei der Netzanstalt der Gemeinde eine Ertragsbeteiligung in Höhe von 165'000 Franken auszurichten.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen des Referenten

Der Verwaltungsratspräsident der Netzanstalt Zollikon, Gemeinderat Martin Hirs, erläutert das Geschäft.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss Abschied empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Diskussion

Keine Diskussion.

Abstimmung

Gemeindepräsident Sascha Ullmann lässt über beide Beschlussziffern zusammen abstimmen. Die Vertreter des Gemeinderats im Verwaltungsrat der Netzanstalt Zollikon (Martin Hirs und André Müller) stimmen nicht mit.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss

1. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht 2020 der Netzanstalt Zollikon werden genehmigt.
2. Der Verwaltungsrat der Netzanstalt Zollikon wird entlastet.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 12. Juni 2021

GV 2021-3

41.03.00

Anschluss der Zivilschutzorganisation Zollikon (ZSO Zollikon) an die Zivilschutzorganisation Küsnacht, Erlenbach, Zumikon, Zollikon (ZSO KEZZ) per 1. Januar 2022

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Dem Anschluss der Zivilschutzorganisation Zollikon (ZSO) an die Zivilschutzorganisation Küsnacht, Erlenbach, Zumikon, Zollikon (ZSO KEZZ) per 1. Januar 2022 wird zugestimmt

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Zollikon ist eine der wenigen Gemeinden im Kanton Zürich mit eigenständiger Zivilschutzorganisation. Eine Mehrheit der Zürcher Gemeinden ist in einem Zivilschutzverbund zusammengeschlossen. Das Ziel solcher Verbünde ist es, mit einer grösseren Mannstärke im Einsatzfall eine längere Durchhaltefähigkeit zu erreichen und Synergien mehrerer Gemeinden besser zu nutzen. Der Zivilschutz nimmt im Bereich Bevölkerungsschutz eine zentrale Rolle ein. Er hilft massgeblich mit, wenn es darum geht Katastrophen und Notlagen zu bewältigen. Mit der vom Bund erlassenen Gesetzesänderung per 1. Januar 2021 wird die Dauer der Zivilschutz-Dienstplicht von 20 auf 12 Jahre verkürzt. Dadurch wird die Durchhaltefähigkeit, der Zivilschutzorganisation Zollikon verringert. Seit 2005 besteht die ZSO KEZ (Küsnacht, Erlenbach, Zumikon) mit der Trägergemeinde Küsnacht. Da Zollikon im Bereich Sicherheit mit diesen drei Gemeinden bereits heute eng zusammenarbeitet, bietet sich ein Anschluss an diese Organisation an. Damit sind eine bessere Durchhaltefähigkeit sowie die Nutzung von Synergien gewährleistet. Von der Gemeinde Zollikon werden die Anlagen Kommandoposten I (Bergstrasse 5) sowie die Bereitschaftsanlage (Rebwiesstrasse 65) und das Material der ZSO Zollikon in die neue ZSO KEZZ (Küsnacht, Erlenbach, Zumikon, Zollikon) integriert und von ihr unterhalten. Die genannten Liegenschaften werden aber weiterhin im Eigentum der Gemeinde Zollikon bleiben - sowie auch sämtliche anderen, nicht in der ZSO KEZZ integrierten Schutzräume. Die Abschreibungen aller Liegenschaften sind unverändert durch die Gemeinde Zollikon zu tragen, wie auch die Kosten für die Wartung und Kontrolle der nicht in die ZSO KEZZ integrierten Anlagen. Insgesamt ist für die Gemeinde Zollikon mit jährlichen Minderausgaben für den gesamten Zivilschutzbereich in der Höhe von rund 70'000 Franken zu rechnen.

Ausgangslage

Der Zivilschutz erfüllt für die Gemeinde eine wichtige Aufgabe. Katastrophen und Notlagen, wie z. B. eine Überschwemmung oder eine Pandemie, können sich jederzeit ereignen. Der Zivilschutz hilft mit, solche Ereignisse zu bewältigen. Seine Aufgaben sind dabei sehr vielfältiger Natur. Er betreut schutzsuchende Personen, stellt die Schutzinfrastruktur sowie die Mittel zur Alarmierung bereit und schützt die Kulturgüter. Im Weiteren unterstützt der Zivilschutz die Führungsorgane und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere die Polizei, Feuerwehr und das Gesundheitswesen.

Die Zivilschutzorganisationen sind im Kanton Zürich gemeindeweise organisiert, wobei sich viele Gemeinden inzwischen zusammengeschlossen haben. Im Bezirk Meilen haben neben Zollikon noch Stäfa und Hombrechtikon eine eigene Zivilschutzorganisation (ZSO). Für die weiteren Gemeinden bestehen zwei Verbände (Küsnacht–Erlenbach–Zumikon sowie Meilen–Herrliberg–Männedorf–Uetikon am See).

Die Gesetzesänderung auf Stufe Bund, welche seit 1. Januar 2021 gilt, hat eine Kürzung der Dauer der Zivilschutz-Dienstpflicht von 20 Jahren auf 12 Jahre zur Folge. Dies wird in naher Zukunft einen massgebenden Einfluss auf die Durchhaltbarkeit mitunter auch für die ZSO Zollikon haben. Wegen des geringeren Personalbestands wäre deshalb in Frage gestellt, dass die ZSO ihren Auftrag auf längere Zeit wie bisher erfolgreich erfüllen könnte. Bei lang andauernden und schweren Ereignissen wäre der Zivilschutz nicht mehr in der Lage, die anderen Organisationen ausreichend zu unterstützen und zu entlasten.

Unter anderem wegen dieser Gesetzesänderung lancierte das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz im Mai 2020 das Projekt 2022. Weil die Zukunftsfähigkeit der ZSO Zollikon wegen ihrer Grösse gefährdet erscheint, wäre ein Anschluss an eine grössere Zivilschutzorganisation sinnvoll.

Ein Anschluss von Zollikon an die seit 2005 bestehende ZSO KEZ (Küsnacht, Erlenbach, Zumikon) wurde zwischen den Sicherheitsvorstehern der vier Gemeinden eingehend erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass der Anschluss Zollikon in den erweiterten Verbund ZSO KEZZ (Küsnacht, Erlenbach, Zumikon, Zollikon) bezüglich der Grösse und Gebiet Sinn macht und Synergien in den Bereichen Personal und Material genutzt werden könnten. Die vier Gemeinden arbeiten schon in anderen Bereichen der Sicherheit wie Polizei und Feuerwehr eng zusammen. Der Gemeinderat Küsnacht hat dem neuen Anschlussvertrag am 24. Februar 2021 zugestimmt, die Gemeinderäte Erlenbach und Zumikon haben entsprechende Beschlüsse bereits am 18. August 2020 bzw. 8. Juli 2020 gefasst.

Im Rahmen der gemeinsamen Zivilschutzkommission der vier Gemeinden ist das Mitspracherecht von Zollikon, insbesondere beim Leistungsauftrag und der Wahl des Kommandanten, gewährleistet. Das vorhandene Material des Zolliker Zivilschutzes wird vollumfänglich in die neue Organisation eingebracht. Die bisherige ZSO KEZ würde das dort noch fehlende Material nachrüsten, ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde Zollikon.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 63 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 müssen Gemeinden die Aufgaben, welche für ihre Organisation, Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit notwendig sind, selber erfüllen. Andere Aufgaben können sie Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Die Aufgabenübertragung an Dritte kann mittels Vertrag oder Ausgliederung erfolgen. Vorliegend soll die Form eines Anschlussvertrags nach § 71 GG gewählt werden. Die Gemeinde Zollikon gibt mit dem Anschlussvertrag keine hoheitlichen Befugnisse ab. Es fallen auch keine neuen Ausgaben an, welche an der Urne bewilligt werden müssen. Deshalb fällt die Vertragsgenehmigung gemäss Art. 10 lit. c Gemeindeordnung Zollikon in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Kostenübersicht

Budget ZSO Zollikon 2021 (inkl. Abschreibungen)		
Kosten bei eigenständiger Zivilschutzorganisation		
		in Franken
Personalaufwand	Materialwart inkl. Arbeitsplatz	115'000
Zivilschutz (Institution 502300)	Betriebsaufwand inklusiv int. Verrechnung von Personalkosten für Administration	118'100
Zivilschutzbauten (Institution 502302)	Baulicher Unterhalt, Ver- und Entsorgung Liegenschaften, abzüglich Bundesbeiträge (-10'000 Franken) inkl. Abschreibungen	59'100
Fahrzeuge (Institution 502301)	Betriebskosten	6'400
Total:		298'600

Gemäss provisorischem Budget 2022 werden die jährlichen Gesamtkosten in der Höhe von rund 370'000 Franken für die ZSO KEZZ gemäss dem Verteilschlüssel auf der Basis der Einwohnerzahlen verteilt. Für die Gemeinde Zollikon ergeben sich Kosten in der Höhe von rund 125'000 Franken.

Neben dem Kostenanteil für die ZSO KEZZ gehen folgende Kosten weiterhin zulasten der Gemeinde Zollikon:

Provisorisches Budget ZSO Zollikon 2022 (inkl. Abschreibungen)		
Kosten bei Anschluss der ZSO Zollikon an die ZSO KEZZ		
		in Franken
Personalaufwand	Materialwart Zivilschutzbauten 50% inkl. Arbeitsplatz	57'500
Zivilschutz (Institution 502300)	Prov. Kostenanteil ZSO KEZZ für Zollikon	125'000
Zivilschutzbauten (Institution 502302)	Baulicher Unterhalt, Ver- und Entsorgung Liegenschaften der Schutzräume die nicht in die ZSO KEZZ einfließen	21'000
	Abschreibungen aller Zivilschutzbauten (inkl. KEZZ Anlagen und Schutzräume)	23'640
Total		227'140

Bei einem Anschluss der ZSO Zollikon zur ZSO KEZZ werden die Aufwendungen für den Zivilschutz von Zollikon, gemäss provisorischem Budget 2022 insgesamt rund 227'140 Franken (inkl. Abschreibungen) betragen. Gegenüber den für das Jahr 2021 budgetierten 298'600 Franken für die gesamte Institution Zivilschutz (5023) würde dies zu Minderausgaben von rund **70'000 Franken** führen.

Zivilschutzbauten

Folgende Anlagen der Gemeinde Zollikon werden in die ZSO KEZZ integriert:

- Kommandoposten (KP) I / Bergstrasse 51, Zollikon. Der KP ist parallel auch für die Nutzung durch das Gemeindeführungsorgan (GFO) vorgesehen.
- Bereitschaftsanlage (BSA) I Oe SR / Rebwiesstrasse 65

Die Anlagewartung der ZSO KEZZ-Anlagen werden durch die ZSO KEZZ sichergestellt. Das Eigentum und die Investitionen aller Anlagen und Schutzräume verbleiben bei den Gemeinden. Die Gemeinde Zollikon verfügt zusätzlich über eine Anlage und vier Schutzräume, welche nicht in die ZSO KEZZ einfließen werden. Für den Unterhalt dieser Anlagen ist weiterhin die Gemeinde Zollikon zuständig.

Material

Der Materialbestand von Zollikon entspricht den kantonalen Vorgaben. Er ist mit Ausnahme von zwei Fahrzeugen abgeschrieben und wird ins Eigentum der Trägergemeinde übergehen. Die ZSO KEZZ wäre neu für dessen Unterhalt, Ersatz, Kontrolle und die Erfüllung der Mindestausrüstung gemäss kantonalen Vorgaben verantwortlich.

Materialwart

Der Materialwart wird mit einem reduzierten Pensum von 50% weiterhin für den Unterhalt der insgesamt neun Schutzräume verantwortlich sein, welche nicht von der ZSO KEZZ unterhalten werden. Bei diesen Anlagen handelt es sich um öffentliche Schutzräume, welche der Unterbringung der Zivilbevölkerung dient, die zuhause keinen eigenen Schutzraum besitzt.

Des Weiteren soll der Materialwart mit einem Pensum von 25% für den Unterhalt der Sportanlagen, sowie mit 25% für die Signalisation bei der Nutzung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke, anstelle der Bauabteilung eingesetzt werden. Die Kosten fallen weiterhin bei der Abteilung Sicherheit und Umwelt an und werden intern an die Bade- und Sportanlagen, sowie an die Bauabteilung verrechnet. Dadurch werden weder Stellenplanaufstockungen nötig noch entsteht ein Mehraufwand an Personalkosten.

Schutzraumkontrollen in privaten Schutzräumen

Im Gegensatz zur Kontrolle der öffentlichen Schutzräume liegt die Schutzraumkontrolle der privaten Schutzräume in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Bei der Gemeinde Zollikon obliegt die Schutzraumkontrolle der Bauabteilung.

Gemeindeführungsorgan (GFO)

Auf ein mögliches gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO) wird vorerst verzichtet und es werden weiterhin vier GFO bestehen bleiben. Dies bedingt allerdings einen grösseren personellen Aufwand bei den Zivilschutzangehörigen. Die Gemeinden wären in einem Katastrophenfall aber politisch unabhängig. Die Verteilung der Ressourcen auf die Gemeinden würde im Ereignisfall aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung durch den Kommandanten der ZSO KEZZ koordiniert.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen des Referenten

Der Sicherheitsvorsteher erläutert die Vorlage.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Der Präsident erläutert die Empfehlung der RPK auf Zustimmung. Die RPK hat im Vorfeld die ketzerische Frage gestellt, ob es sich um eine "Mogelpackung" handelt, weil auf der einen Seite eine Einsparung von Fr. 70'000 resultiert, die Gemeinde aber im Gegenzug den Einfluss auf die Einsätze der Zivilschutzorganisation verliert. Der Sicherheitsvorsteher hat dazu Stellung genommen. Aus finanzieller Optik spricht nichts gegen die Vorlage.

Diskussion

Keine Diskussion.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss

Dem Anschluss der Zivilschutzorganisation Zollikon (ZSO) an die Zivilschutzorganisation Küsnacht, Erlenbach, Zumikon, Zollikon (ZSO KEZZ) per 1. Januar 2022 wird zugestimmt

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 12. Juni 2021

GV 2021-4

33.01

Totalrevision der Parkierungsverordnung (ParkVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Parkierungsverordnung (ParkVO) wird genehmigt.
2. Die Parkierungsverordnung (ParkVO) wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Das Wichtigste in Kürze

In Zollikon werden 1'585 Parkplätze der Gemeinde auf öffentlichem Grund bewirtschaftet. Das aktuelle Parkregime mit der entsprechenden Parkierungsverordnung trat per 1. Januar 2014 in Kraft. Auslöser für das vor sechs Jahren angepasste Regime war die Einführung von Blauen Zonen auf Stadtzürcher Boden. Pendler suchten in der Folge freie Parkplätze in den stadtnahen Zolliker Wohnquartieren.

Seither wurden durchwegs positive Erfahrungen mit dem Parkregime gemacht. Die Parkierung durch Pendler konnte weitgehend verhindert werden, wodurch mehr freie Parkplätze für die Zolliker Bevölkerung geschaffen werden konnten. An den bisherigen Parkierungszonen und Feldern (weisse Parkplätze oder Zonen mit Parkkarten oder Parkscheiben, Blaue Zonen, Parkuhrenfelder) soll grundsätzlich festgehalten werden.

Die Vergangenheit hat aber auch gewisse Mängel im Parkregime aufgezeigt. So wurden einzelne Parkplätze nicht durch die Parkierungsverordnung erfasst. In stadtnahen Quartieren, insbesondere in der Nähe der Spitäler Hirslanden und Balgrist wurde beobachtet, dass die Parkplätze unter Verwendung von Tageskarten oft zum Park and Ride der Angestellten belegt sind. Im Unterschied zu anderen Gemeinden bietet Zollikon nebst Anwohnern auch Angestellten ortsansässiger Firmen Dauerparkkarten an. Damit die Verfügbarkeit von Parkplätzen für Einwohnerinnen und Einwohner trotzdem gewährleistet ist, wird die Nachfrage in Form höherer Gebühren für Auswärtige gesteuert. Ein neu eingeführtes Parkregime der Stadt Zürich auf der Zolliker Rampe zwingt die Gemeinde Zollikon, ihr angrenzendes Parkregime auf der Dufourbrücke ebenfalls entsprechend anzupassen. Bei der Wässerig sollen die öffentlichen Parkplätze aus Gründen der Rechtsgleichheit neu ebenfalls dem Parkregime unterstellt werden. Unklare und nicht mehr zeitgemässe Bestimmungen werden präziser formuliert, damit weniger Interpretationsspielraum besteht und der einheitliche Vollzug gewährleistet ist.

Die wesentlichen Änderungen

Veränderte Rahmenbedingungen und erkannte Mängel im bisherigen System veranlassten den Gemeinderat zu einer Totalrevision der Parkierungsverordnung vom 13. Juni 2012. Die neue Parkierungsverordnung ist für die Parkplatznutzer übersichtlicher und besser verständlich.

Im Rahmen des Projekts "Marina Tiefenbrunnen" führte die Stadt Zürich im vergangenen Jahr auf der Stadtseite der Dufourbrücke gebührenpflichtige Parkuhren-Parkplätze ein. Bereits wenige Monate nach der Einführung des neuen Parkregimes ist eine markante Zunahme von Pendlern zu verzeichnen, die ihr Fahrzeug auf der Zolliker Seite der Dufourbrücke abstellen. Um dies wieder einzudämmen, will der Gemeinderat nachziehen und das Parkregime auf Parkuhren umstellen.

Neu erlaubt die Verordnung nur noch das Dauerparkieren mit leichten Motorwagen bis 3,5 Tonnen. Für Anhänger und Wohnwagen werden keine Parkkarten mehr ausgestellt. Solche Fahrzeuge werden zukünftig auf private Parkplätze verwiesen. Dies entspricht der Praxis aller angrenzenden Gemeinden. Einzig die Nachbargemeinde Küsnacht lässt das Abstellen von Anhängern auf einem definierten Platz bei der Kunsteisbahn Küsnacht für eine geringe Anzahl zu. Dies ist in etwa vergleichbar mit den Parkplätzen beim Parkplatz First im Zollikerberg, wo die Möglichkeit besteht, Parkplätze von der Liegenschaftenabteilung Zollikon zu mieten.

Mit einer neuen Definition der Betriebskarte wird Klarheit geschaffen, dass die Karte nur für den auf den Betrieb eingelösten Motorwagen gilt.

Eine Tageskarte kann neu für maximal sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage (Montag-Samstag) ausgestellt werden.

In der Gemeinde Zollikon wohnhafte Personen, welche ein im Ausland registriertes Fahrzeug benutzen, erhalten in Zukunft eine befristete Parkierungsbewilligung für maximal zwölf Monate. Dies in Anlehnung an das geltende Strassenverkehrsrecht, welches besagt, dass ausländische Motorfahrzeuge, welche sich länger als ein Jahr in der Schweiz befinden, zwingend mit schweizerischen Kontrollschildern versehen sein müssen.

Damit im Dorfzentrum im Interesse der Gewerbebetriebe das Langzeitparkieren vermindert werden kann und die Parkplätze vermehrt den Kunden der Einkaufsläden zur Verfügung stehen, wird eine Kurzparkzone geschaffen. Die Parkzeit wird auf 60 Minuten beschränkt, wobei die ersten 30 Minuten gratis sind.

Beim Parkplatz bei der Oberhubstrasse ist die Parkzeit neu (mit Parkscheibe) auf drei Stunden beschränkt; eine Anwohnerprivilegierung wird nicht gewährt.

Für eine genaue Analyse der Kostendeckung im Bereich der Parkraumbewirtschaftung wurde ein Parkplatzkataster erstellt. Es stellte sich heraus, dass die aktuellen Tarife die Erstellungs- und Unterhaltskosten für die öffentlichen Parkplätze nicht vollständig decken und in den vergangenen Jahren zur Finanzierung Steuermittel nötig waren. Auch ein Quervergleich mit Küsnacht, wo die Preise für Parkkarten markant höher liegen, weist auf den Nachholbedarf in Zollikon hin.

In der neuen Verordnung wird ein Gebührenrahmen festgelegt. Dieser gibt dem Gemeinderat die Flexibilität, in Zukunft auf Veränderungen besser reagieren und die Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens anpassen zu können. Im Parkgebührenreglement soll in Zukunft – insbesondere bei Parkkarten für Auswärtige - ein Kostenanteil für den gesteigerten Gemeingebrauch enthalten sein.

Im Gegensatz zu andern Gemeinden wie z. B. Küsnacht bietet Zollikon auch Anwohnerparkkarten für nicht Ortsansässige (d.h. für Angestellte von Zolliker Betrieben) an. Zur Steuerung der Nachfrage will der Gemeinderat hauptsächlich die Preise der Angestelltenkarten und Tagesparkkarten markant anheben und darin auch einen Kostenanteil für den so genannten Gemeingebrauch einkalkulieren. Daher sollen die Preise der Anwohner- und Betriebskarten nur soweit erhöht werden, dass die Kosten der Allgemeinheit gedeckt sind. Die Parkkartenpreise würden damit immer noch weit unter dem Preisniveau der Nachbargemeinden liegen.

Die Festlegung der Parkgebühren erfolgt mit dem Parkgebührenreglement, das nicht Bestandteil der Vorlage an die Gemeindeversammlung ist.

Die Gebührenpflicht bei den Parkuhrenfeldern gilt neu von Montag bis Samstag von jeweils 08.00 bis 20.00 Uhr, bisher bis 18.00 Uhr.

Die Parkplätze entlang des Seebades sollen neu mit Parkuhren ausgerüstet und kostenpflichtig werden. Die heutige Regelung mit einer erlaubten Gratis-Parkdauer von bis zu acht Stunden (Park-scheibe) lockt Pendler mit Arbeitsplätzen in Zürich an, welche den ganzen Tag über ihr Auto kostenlos abstellen.

Der Parkplatz bei der Wässerig liegt zurzeit auf Privatgrund der Gemeinde und ist heute den Bootsplatzmietenden und Fischern vorbehalten. Aus Gründen der Gleichbehandlung (Bootschafen, Seebad) wird die Parkierungsfläche öffentlich erklärt und soll zukünftig mit Parkuhren bedient werden.

Die Änderungen sind im Detail aus der synoptischen Darstellung der Parkierungsverordnung und des Parkgebührenreglements ersichtlich.

Finanzielle Auswirkung

Die Jahresrechnung 2020 zeigt für den Bereich Parkraumbewirtschaftung Aufwände von rund 444'000 Franken und Parkgebührenerträge von rund 548'000 Franken. Dies ergibt einen Überschuss von rund 104'000 Franken. Wie eine neue Berechnung ergeben hat, wurden bisher nicht alle Kosten verursachergerecht ausgewiesen. Aufgrund des neu erstellten Parkplatzkatasters drängten sich Korrekturen bei der Ermittlung der Unterhaltskosten auf.

Die neue Kalkulation geht von folgenden Kosten aus:

Kostenart	Rechnung 2020 in Franken		prov. Budget 2022 in Franken	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Aufwand und Ertrag in Franken				
Unterhalt und Betrieb (inkl. Abschreibungen)	53'500		70'000	
Interne Verrechnung Personalkosten (Polizei)	130'000		130'000	
Interne Verrechnung Dienstleistungen				
• Unterhaltskosten	56'500		200'000	
• Reinigung Tiefgarage	24'000		24'000	
• Administration und Kontrolle	180'000		180'000	
Total Aufwand:	444'000		604'000	
Total Einnahmen: (Parkgebühren und Parkkartenverkauf)		548'000		750'000
Nettoergebnis		104'000		146'000

Auf der Ertragsseite ist mit den geplanten Gebührenerhöhungen von Mehreinnahmen in der Höhe von rund 200'000 Franken auszugehen. Damit ergäben sich, nach der Erhöhung der Unterhaltskosten zur Deckung der effektiven Ausgaben noch Abgaben für den gesteigerten Gemeindegebrauch des öffentlichen Grundes von ca.146'000 Franken.

Die Totalrevision der Parkierungsverordnung hat zur Folge, dass das Parkregime entsprechend angepasst werden muss. Für das Beschaffen von Parkuhren, Markierungen und Signalisationen ist mit Investitionskosten von rund 90'000 Franken zu rechnen.

Der Text der neuen Parkierungsverordnung (ParkVO) im Wortlaut

Parkierungsverordnung (ParkVO)

Gestützt auf Art. 10 lit. m der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3,5 Tonnen auf dem öffentlichen Grund des Gemeindegebiets Zollikon. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften werden die zeitlichen Beschränkungen und / oder die Gebührenpflicht erklärt.

² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt:

- a. die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnenden vor Strassenlärm.
- b. eine zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraums.

- c. die Privilegierung der Anwohnenden und anderer Berechtigten bezüglich Nutzung der Parkplätze.

Artikel 2 Öffentlicher Grund

Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Plätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Gemeinde Zollikon oder des Kantons Zürich stehen.

Artikel 3 Parkieren

Das Abstellen und Parkieren von leichten Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist örtlich und / oder zeitlich beschränkt und / oder gebührenpflichtig.

Artikel 4 Parkierungszonen

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

- a. Weisse Zonen (Quartiere) mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenprivilegierung
 - 1. Zeitlich beschränktes Parkieren mit Anbringung der Parkscheibe (Parkdauer max. 3 Stunden)
 - 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkierungsbewilligung
- b. Weisse Parkplätze mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenprivilegierung
 - 1. Zeitlich beschränktes Parkieren mit Anbringung der Parkscheibe (Parkdauer max. 3 Stunden)
 - 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkierungsbewilligung
- c. Parkplätze mit Parkscheibenpflicht ohne Parkkartenprivilegierung
 - 1. Zeitlich beschränktes Parkieren mit Anbringung der Parkscheibe (Parkdauer max. 3 Stunden)
 - 2. Parkierungsbewilligung ist ungültig
- d. Parkieren gegen Gebühr ohne Parkkartenprivilegierung
 - 1. Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren (Parkdauer max. 24 Stunden / Gebührepflicht täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr)
 - 2. Parkierungsbewilligung ist ungültig
- e. Kurzparken im Zentrum ohne Parkkartenprivilegierung
 - 1. Max. Parkierdauer von 60 Minuten (die ersten 30 Minuten sind gratis / Parkuhr muss bedient werden)

2. Parkierungsbewilligung ist ungültig
- f. Blaue Zone
1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes.
 2. Parkierungsbewilligung ist ungültig

Die einzelnen Zonen werden durch den Gemeinderat im Anhang des Parkierungsgebührenreglements festgelegt.

Artikel 5 Parkierungsdauer

Für die Parkierungsdauer ist die jeweilige Signalisation massgebend.

Artikel 6 Gebührenpflichtige Parkierungszeiten

Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt während 365 Tagen, von 08.00 – 20.00 Uhr. Während der übrigen Zeit kann gebührenfrei parkiert werden.

Artikel 7 Parkgebühren / Gebührenrahmen

¹ Gebührenrahmen

Die Jahresgebühren betragen:

- a. zwischen Fr 240.– und Fr. 340.– für Anwohner und Betriebe
- b. zwischen Fr. 420.– und Fr. 520.– für Angestellte von Betrieben in Zollikon
- c. zwischen Fr. 12.– und Fr. 22.– für Tageskarten (einzel)
- d. zwischen Fr. 100.– und Fr. 200.– für 10-er Abo Tageskarten
- e. zwischen Fr. 1.– und 2.– pro Stunde für zeitlich beschränktes Parkieren gegen Gebühr.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der zu entrichtenden Gebühren innerhalb des in Absatz 1 beschriebenen Gebührenrahmens und weiteren Bedingungen im Parkgebührenreglement (PgR) fest.

³ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass durch die resultierenden Einnahmen die Kosten für Bau und Unterhalt der Parkfelder, der Infrastruktur sowie des Kontroll- und Verwaltungsaufwands gedeckt sind. Für den gesteigerten Gemeingebrauch darf ein Aufschlag von maximal 30 Prozent auf die übrigen Kosten kalkuliert werden.

Artikel 8 Grundsatz

¹ Parkierungsbewilligungen berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkfeldern und Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung, mit Ausnahmen von Parkuhrenfeldern.

² Parkierungsbewilligungen werden ausschliesslich für leichte Motorwagen bis zu einem Maximalgewicht von 3,5 Tonnen ausgestellt. Für alle anderen Fahrzeugarten sowie Anhänger sind die geltenden Bundesgesetze und -verordnungen massgebend.

³ Eine Parkierungsbewilligung wird nur ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 12 bis 16 dieser Parkierungsverordnung erfüllt sind.

⁴ Mit dem Kauf einer Parkierungsbewilligung wird kein Anspruch auf einen Parkplatz erworben.

⁵ Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten entschädigungslos auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Parkierungsbewilligung.

⁶ Die Parkierungsbewilligung wird als gültig anerkannt, wenn sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist. Dabei müssen die Kontrollschildnummer und das Gültigkeitsdatum vollständig sichtbar sein.

⁷ Die Parkierungsbewilligung darf weder kopiert noch auf andere Art und Weise reproduziert / vervielfältigt werden.

⁸ Pro leichtem Motorwagen ist eine Parkierungsbewilligung zu beantragen.

Artikel 9 Bezug von Parkierungsbewilligungen

¹ Parkbewilligungen werden auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Bezugsberechtigung gemäss Art. 12 bis 16 dieser Verordnung gegeben ist und die Gebühren bezahlt worden sind.

² Der Bezug kann online oder persönlich bei der Polizei Zollikon erfolgen.

Entfällt die Bezugsberechtigung oder ändern sich die auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen, so ist dies der Polizei Zollikon innert 14 Tagen zu melden.

Artikel 10 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Parkierungsbewilligungen können als Jahres- / Monats- / Tagesparkkarten erworben werden.

² Jahreskarten werden nur für das laufende Kalenderjahr ausgestellt und enden jeweils am 31.12. des laufenden Jahres.

³ Eine Tagesparkkarte erhält ihre Gültigkeit für den datierten Ausstellungstag im Zeitraum der Parkzeitbeschränkung.

Artikel 11 Erlöschen der Gültigkeit der Parkierungsbewilligung

¹ Parkierungsbewilligungen verlieren ihre Gültigkeit:

- a. nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer
- b. wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht

- c. bei unerlaubter Vervielfältigung
- d. bei missbräuchlicher Verwendung

² Ungültige Parkierungsbewilligungen sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.

³ Missbräuchlich verwendete Parkierungsbewilligungen werden entschädigungslos eingezogen.

Artikel 12 Parkierungsbewilligung Anwohner

Parkierungsbewilligungen Anwohner werden wie folgt ausgestellt:

- a. Für Personen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in der Gemeinde Zollikon, auf deren Namen und Adresse in der Gemeinde Zollikon ein leichter Motorwagen zugelassen ist.
- b. Für Personen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in der Gemeinde Zollikon, die nachgewiesenermassen einen auf ihren Arbeitgeber zugelassenen leichten Motorwagen führen und diesen an ihrem Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon parkieren.
- c. Für Personen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in der Gemeinde Zollikon, welche für ihren im Ausland immatrikulierten leichten Motorwagen die entsprechenden Zollformulare vorweisen können.

Artikel 13 Parkierungsbewilligung Betriebe

¹ Parkierungsbewilligungen Betriebe werden für ortsansässige Betriebe, auf deren Betriebsnamen und Adresse in der Gemeinde Zollikon eingelösten leichten Motorwagen ausgestellt.

² Als ortsansässig gilt ein in der Gemeinde Zollikon angemeldeter Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft.

Artikel 14 Parkierungsbewilligung Angestellte

Parkierungsbewilligungen Angestellte werden für natürliche Personen mit Arbeitsplatz in der Gemeinde Zollikon und deren leichten Motorwagen gegen Vorweisung einer Bestätigung des Arbeitgebers ausgestellt.

Artikel 15 Parkierungsbewilligung Spezial

Parkierungsbewilligungen Spezial werden wie folgt ausgestellt:

- a. Für Anbieter, die mit ihren leichten Motorwagen Leistungen im Auftrag der Gemeinde Zollikon im Bereich spitalexterner Kranken- und Gesundheitspflege erbringen, sowie Ärzte, die auf dem Gemeindegebiet Notfalldienste leisten.
- b. Für Mitarbeitende der Gemeinde Zollikon, welche dienstlich auf ihren leichten Motorwagen angewiesen sind und / oder Pikettdienst leisten sowie Angehörige der Feuerwehr, Polizei und des Seerettungsdienstes, die im Bereitschaftsdienst ihrer Organisation stehen.

Artikel 16 Tagesparkkarte

¹ Tagesparkkarten für leichte Motorwagen können als einzelne Tage (maximal sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage) oder als 10-er Abonnement erworben werden.

² Tagesparkkarten dürfen nur einmal verwendet und somit auch nicht überschrieben werden.

³ Tagesparkkarten im 10-er Abonnement dürfen an Dritte übertragen werden.

⁴ Tagesparkkarten sind nur gültig, wenn sie, wie in Anhang 1 ersichtlich, mittels blauem oder schwarzem Kugelschreiber ausgefüllt werden. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Tagesparkkarten verlieren ihre Gültigkeit.

Artikel 17 Vollzug

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung sind die Polizei Zollikon, die Polizeikorps des Bezirks Meilen sowie die Kantonspolizei Zürich zuständig.

Artikel 18 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger gemäss geltendem Recht auf öffentlichem Grund oder öffentlich zugänglichen Parkplätzen abstellt.
- b. eine ungültige Parkierungsbewilligung gemäss Art. 10 ff. dieser Verordnung anwendet.
- c. gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkierungsbewilligung genannt sind, verstösst.
- d. gegen Art. 10 dieser Verordnung verstösst.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 20 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Parkierungsverordnung (ParkVo) vom 13. Juni 2012,
- b. Frühere, zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Empfehlung

Mit der revidierten Parkierungsverordnung können bisherige Mängel behoben und ein rechtsgleicher Vollzug sichergestellt werden. Zudem bietet sie eine Grundlage, damit die Parkplatzbewirtschaftung verursachergerecht erfolgen kann. Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen des Referenten

Der Sicherheitsvorsteher erläutert die Vorlage.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident erläutert die Stellungnahme der RPK. Als die heutige Parkierungsverordnung erlassen wurde, wurde der RPK erklärt, die Gebühren dürften nur kostendeckend sein. Die bestehende Parkierungsverordnung hat sich nicht bewährt. So stellen viele Besucher der Spitäler, insbesondere des Spitals Hirslanden ihre Autos auf Zolliker Gemeindegebiet ab. Mit dem Bezug auf das Kinderspital wird sich die Situation weiter verschärfen. Es muss möglich sein, dass die Anwohner und Handwerker in Zollikon Parkplätze finden. Die Gebühren sind im Vergleich zu den Nachbargemeinden immer noch sehr moderat. Das Geschäft wird zur Annahme empfohlen.

Diskussion

Valentin Kuster, Zollikon, war Mitglied der früheren Arbeitsgruppe, welche die heutige Parkierungsverordnung ausarbeitete. Es ist unklar, weshalb überhaupt eine neue Verordnung nötig ist. Gewisse Mängel könnte man einfach lösen wie die Parkuhren bei der Dufourbrücke. Andere Punkte wirken sich jedoch stossend aus, weshalb er folgende Änderungsanträge stellt:

1. Unbeschränktes Parkieren beim Parkplatz Oberhubstrasse mit Zolliker Parkbewilligung

Die Bewohner des Sennhofs sollen ihre Fahrzeuge dort abstellen dürfen, wenn sie mit der Forchbahn in die Stadt fahren wollen. Die neue Buslinie 910 fährt zeitlich nur sehr beschränkt.

2. Beibehaltung der Doppelnutzung einer Parkkarte für zwei Kontrollschilder

Diese Regelung ist für die Nutzer von zwei Autos nützlich, flexibel, stört niemanden und kostet niemanden etwas.

3. Beibehaltung der Dauerparkkarten für Sachtransportanhänger

Einen solchen Transportanhänger hat ja niemand zum Spass, sondern weil man ihn braucht, beispielsweise ein Hauswart oder ein Gärtner. Diese sollen auch weiterhin eine Parkkarte kaufen können.

Matthias Oettli, Zollikerberg, stellt folgenden Änderungsantrag:

Verzicht auf Parkgebühren bei der Wässerig an der Seestrasse

Diese Parkplätze sind gelb markiert und dürfen nur von Berechtigten wie Fischern und Bootsplatzmietern genutzt werden, was auch kontrolliert wird. Deshalb ist das Ziel erreicht, Pendler vom Parkieren abzuhalten. Es braucht keine Änderung des Regimes, welche nur Mehrkosten auslösen würde.

André Brändli, Zollikon, stellt folgenden Änderungsantrag:

Verzicht auf eine Gebührenerhöhung für Anwohner

Der heutige Preis von 200 Franken pro Jahr soll beibehalten werden. Die Anwohner bezahlen ja im Unterschied zu Auswärtigen in Zollikon Steuern.

Felix Wirz, Zollikerberg, EVP-Präsident, war Mitglied der Arbeitsgruppe. Beruflich ist er kantonaler Verkehrsexperte. Er hat die Vorlage gründlich studiert. Sie enthält zahlreiche Verschlechterungen, wenig Verbesserungen sowie klare Fehler. Wenn man auf Regelungen wie für die Anhänger verzichtet, gelten einfach die strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass solche jederzeit und gratis abgestellt werden dürfen. Auch die Gewichtsangabe von 3,5 Tonnen ist nicht definiert. Handelt es sich dabei um Leer- oder Betriebsgewicht? Vermutlich resultieren dann Streitigkeiten vor Gericht. Bei den Zeiten hat man bei der Erarbeitung der bisherigen Parkierungsverordnung diejenigen übernommen, die für die blaue Zone und die gleichen Fahrzeugkategorien gelten. Mit der Ausdehnung der Zeiten gilt neu noch eine Zolliker Zone. Eigentlich sollten solche Regelungen so einfach wie möglich sein. Wenn man am Sonntag Besuch empfängt, muss man auch noch rechtzeitig daran denken, zu Bürozeiten bei der Polizei eine Parkkarte zu lösen. Die Vorlage bringt klare Verschlechterungen, weshalb er deren Ablehnung beantragt.

Sicherheitsvorsteher André Müller nimmt Stellung zu den verschiedenen Anträgen. Den Vorschlag betreffend Anwohnerprivilegierung für die Oberhubstrasse wird zur Prüfung gerne entgegengenommen. Die definitive Festsetzung erfolgt mit dem Parkgebührenreglement. Was die Frage der Doppelnutzung durch zwei Fahrzeuge angeht, so ist das Kopieren der Parkkarte schon heute verboten und ist sogar eine Urkundenfälschung. Die Kontrolle ist aber schwierig. Bezüglich Anhängerparkierung ist festzuhalten, dass zukünftig nur auf die Ausgabe von Jahresparkkarten verzichtet werden soll – Anhänger dürfen weiterhin während drei Stunden parkiert werden, aber nicht mehr das ganze Jahr über. Im Strassenverkehrsrecht sind die Masse von Anhängern definiert.

In der Wässerig bilden die gelb markierten Parkfelder heute Bestandteil des Bootsplatzareals und sind den Bootsplatzmietern sowie den Mitgliedern des Fischervereins zur unentgeltlichen Nutzung vorbehalten. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit ist dies stossend, auch gegenüber den Bootsplatzmietern im Bereich des Schiffstegs sowie den Besuchern der Badi, welche alle gebührenpflichtige Parkplätze benützen müssen. Für die Kontrolle der Wässerig-Parkplätze durch einen Sicherheitsdienst fallen der Liegenschaftenabteilung bereits heute erhebliche Kosten an.

In den weissen Zonen gilt die Parkbeschränkung weiterhin von Montag bis Samstag. Besucher dürfen entgegen der Behauptung von Felix Wirz auch an Sonntagen gratis und ohne Beschränkung parkieren. Was die Ausdehnung der Betriebszeiten für gebührenpflichtige Parkplätze angeht, so kennt die Stadt Zürich diese bereits seit fünf Jahren. Die Regelung hat sich dort bewährt und ist akzeptiert.

Was die Höhe der Parkgebühren für Anwohner betrifft, so ist die heutige Jahresgebühr von 200 Franken nicht kostendeckend. Der sehr tiefe Tarif soll deshalb angepasst werden, damit nicht eine Quersubventionierung aus der Gemeindekasse und damit durch die Steuerzahlenden erfolgt.

Am bewährten Parksystem, welches in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe erarbeitet worden war, soll grundlegend nichts geändert werden. Vielmehr sollen gezielt Verbesserungen vorgenommen werden.

Felix Wirz weist nochmals darauf hin, dass für das in der Verordnung nicht Geregelte einfach das übergeordnete Recht gilt. Das bedeutet, dass Anhänger oder auch Wohnwagen auf Parkplätzen ohne zeitliche Beschränkung und gratis abgestellt werden dürfen. Dies gilt heute bereits für Motorräder oder Lastwagen, sofern ein leeres Parkfeld vorhanden ist, in welches das Fahrzeug passt. Er interpretiert Art. 6 der Parkierungsverordnung so, dass auf allen öffentlichen Parkplätzen eine Gebührenpflicht während 365 Tagen im Jahr gilt.

Sicherheitsvorsteher André Müller entgegnet, dass diese Regelung eben nur für gebührenpflichtige Parkplätze und nicht für die weissen Zonen gilt.

Matthias Oettli, Zollikerberg, stellt fest, dass heute sehr viele Voten mit stichhaltigen Argumenten erfolgt sind. Viele Fragen sind offen. Der Gemeinderat sollte dies zum Anlass nehmen, die Verordnung zu überarbeiten und auch den Dialog mit Betroffenen zu führen. Er beantragt deshalb, die Vorlage abzulehnen.

Auf Rückfrage des Gemeindepräsidenten stellt er seinen Antrag als **Rückweisungsantrag**.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Matthias Oettli

Der Rückweisungsantrag wird mit 54 JA- zu 41 NEIN-Stimmen angenommen.

Damit sind alle zuvor gestellten Änderungsanträge obsolet geworden.

Beschluss

Die Totalrevision der Parkierungsverordnung (ParkVO) wird an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 12. Juni 2021

GV 2021-5

06.01

Aufhebung Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon (Bürgerrechtsverordnung)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon (Bürgerrechtsverordnung) wird aufgehoben.

Das Wichtigste in Kürze

Die aus dem Jahr 2013 stammende kommunale Bürgerrechtsverordnung wurde durch die 2018 in Kraft getretene eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über das Schweizer Bürgerrecht überholt. Die übergeordneten Vorschriften lassen den Gemeinden inhaltlich keinen Gestaltungsspielraum mehr. Folgerichtig ist die Verordnung ersatzlos aufzuheben.

Weisung

Seit Anfang 2018 sind das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz BÜG) sowie die vom Bundesrat erlassene Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung BÜV) in Kraft.

Das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz sieht vor, dass Personen eingebürgert werden können, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und in der Schweiz integriert sind. Als integriert gilt, wer Sprachkenntnisse in einer Landessprache ausweist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration seiner Familie kümmert. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Die Zürcher Kantonsverfassung verlangt für Gesuchstellende im Kanton Zürich angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Bürgerrechtsverordnung konkretisiert die massgebenden Integrationskriterien für eine Einbürgerung. Der Bundesrat hat ausserdem die Praxis bei bestehenden Vorstrafen und bei Abhängigkeit von der Sozialhilfe konkretisiert. Schliesslich regelt die Bürgerrechtsverordnung auch die Zusammenarbeit des Staatssekretariats für Migration (SEM) mit anderen Bundesstellen sowie den kantonalen Einbürgerungsbehörden. Die Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechts machte Anpassung im kantonalen Recht sowie in der kantonalen Organisationsstruktur nötig. Der Zürcher Regierungsrat hat als Übergangslösung eine neue Bürgerrechtsverordnung erlassen. Diese gilt ab 1. Januar 2018

bis zur Inkraftsetzung eines neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. In § 9 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung wird der Sprachnachweis in Form des kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren (KDE) definiert.

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen auf Bundes- und Kantonebene per 1. Januar 2018 bleibt den Gemeinden praktisch kein Handlungsspielraum mehr für eigene Bestimmungen zum Bürgerrecht. Die heutige – am 11. September 2013 von der Gemeindeversammlung verabschiedete – kommunale Bürgerrechtsverordnung widerspricht in einigen Punkten übergeordnetem Recht. Die Bestimmungen dürfen deshalb nicht mehr angewendet werden. Folgerichtig ist eine Bereinigung vorzunehmen und der Erlass ersatzlos aufzuheben. Die Grundlagen zur Erhebung der Gebühren sind seit 2018 in der neuen Gebührenverordnung enthalten. Die Pflicht zur Absolvierung eines Tests über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde (Grundkenntnistest gemäss § 16 Abs. 1 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung) wird neu in Form eines vom Gemeinderat zu beschliessenden Behördenerlasses geregelt. Der Gemeinderat will daran festhalten, dass die Gesuchstellenden auf eigene Kosten einen Test bei einer vom Gemeinderat bezeichneten, fachlich ausgewiesenen Institution bestehen müssen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und stellt sicher, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber gleiche Anforderungen gelten.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen des Referenten

Auf eine Erläuterung wird verzichtet, wenn keine Fragen aus der Versammlung gestellt werden.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss Abschied empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon (Bürgerrechtsverordnung) wird aufgehoben.

Gemeindepräsident Sascha Ullmann stellt den Anwesenden die Frage, ob Einwendungen gegen die Durchführung der Abstimmungen oder gegen die Verhandlungsführung erhoben werden. Dies ist nicht der Fall.

Claudia Eberle, Zollikon, Herausgeberin des Zolliker Zumiker Boten (ZoZuBo), wendet sich an die Versammlung, um auf die von SVP-Präsident Thomas Gugler geäußerte Kritik zu entgegnen. Bei der Publikation über die Parolenfassung der Parteien handelt es sich um eine Dienstleistung der Zeitung, welche nichts mit der Funktion als amtliches Publikationsorgan zu tun hat. Sie bittet, solche Fragen privat zu regeln. Der ZoZuBo hält sich an die eigenen Richtlinien.

Der Gemeindepräsident dankt den anwesenden Stimmberechtigten für das entgegengebrachte Vertrauen. Er bedankt sich bei den Vertretern der Presse, dass sie über die heutige Versammlung gut berichten. Er dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, der Schule und der Musikschule für ihren grossen persönlichen Einsatz zum Wohle der Gemeinde.

Die nächste Versammlung findet am 1. Dezember 2021 statt.

Er schliesst die Gemeindeversammlung um 10:35 Uhr.

Zollikon, 15. Juni 2021

Für das Protokoll

Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber

Die Stimmzählerinnen:

Barbara Gubelmann

Susanne Guidi

Pascale Chanson

Katharina Gugler

Esther Honegger

Verena Rubin

Rosangela Ernst